

# Satzung des BUDO-KAI

## Präambel

Die Arbeit des BUDO-KAI soll das Verständnis, die Akzeptanz und die Anerkennung für verschiedene Kulturen und Weltanschauungen stärken. Ein Schwerpunkt liegt in der Beschäftigung mit den asiatischen „Weg“ (jap. DO)-Künsten. Durch die Beschäftigung mit und der Vermittlung von Fertigkeiten aus diesem Kulturkreis, wie z. B. BUDO-Künste soll das Verständnis für diese Region verbessert werden und gleichzeitig die positiven Aspekte dieser Kulturen für den westlichen Menschen nutzbar gemacht werden.

Der japanische Begriff "Budo" steht in BUDO-KAI als in der Öffentlichkeit bekannter Oberbegriff stellvertretend für alle traditionellen asiatischen Kampfkünste. Darüber hinaus ist der Begriff "Budo" hier weiter gefasst, da neben reinen „Kampf“-Systemen auch fernöstliche Körper - und Bewegungskünste (z.B. Gesundheitsübungen und Meditationsformen) sowie alle originär spirituellen (Körper-Geist)-Wege eingeschlossen sind. Entscheidend ist die Ausrichtung im Hinblick auf das "Do" (chin. Tao) als „innerer Weg“ und Entsprechung im Sinne des Wesens von Budo.

Fassung vom 11. März 2002

---

Harald Schumacher  
1. Vorsitzender

---

Andreas Hartmann  
2. Vorsitzender

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "BUDO-KAI" (e. V.). Er hat seinen Sitz in Bad Camberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Limburg eingetragen. Die Gemeinnützigkeit ist beim Finanzamt Limburg zu beantragen.

## § 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein, oder seine Abteilungen streben die Aufnahme in Dachverbände der jeweiligen Sparte an, wenn dies von der Zielsetzung und dem Selbstverständnis her mit den Vereinszielen vereinbar ist.

Die Mitglieder der Abteilung Karate (Karate Dojo Bad Camberg) werden Mitglied im DJKB.

## § 3 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein sieht seine Aufgabe darin mittels der positiven Elemente des Budo-Gedankens die Allgemeinheit in den Bereichen Breitensport, Kriminalprävention und Völkerverständigung zu fördern. Dies erfolgt insbesondere durch die Vermittlung von Werten wie Disziplin, Konzentration, koordinativen Fähigkeiten und Körperbeherrschung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- (1) Förderung des Breitensports durch die Prinzipien des Budo.

Dieses Ziel wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Durchführung von Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
2. Abhaltung von geordneten Turn -, Sport - und Spielübungen,
3. Erziehung zur sportlichen Disziplin und Ritterlichkeit,
4. Verbindungsaufnahme zu anderen Verbänden, Organisationen und Vereinen,
5. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
6. Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Förderung der Völkerverständigung, hier insbesondere mit dem asiatischen Raum.

Dieses Ziel wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Entwicklung von Seminaren- und Fortbildungsangeboten, auch in Zusammenarbeit mit anderen Trägern (z.B. VHS, Vereinen, Austauschdiensten, usw.),
2. Förderung des persönlichen Kennenlernens und Verständnisses für die jeweilige Lebensart z. B. durch die Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland,
3. Durchführung von Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen,
4. Öffentlichkeitsarbeit.

- (3) Kriminalprävention.

Dieses Ziel wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Gesellschaftliche Einbindung von Gruppen mit Gefährdungspotential mittels Angeboten zur sinnvollen Freizeitgestaltung,
2. Aufklärungsarbeit,
3. Zielgruppengerechtes Situationstraining z. B. für Frauen und Mädchen.

#### § 4 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung an.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbusse bis zum Betrag von EURO 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemaßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

(2) Im Bedarfsfall können Ausschüsse für besondere Angelegenheiten vom Vorstand eingerichtet werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

dem/der 1. Vorsitzende(n),  
dem/der 2. Vorsitzende(n),  
dem/der Kassenverwalter(in)  
dem/der Medienbeauftragte(n)  
dem/der Beauftragte(n) für Sport

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzende(n) vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemässen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand für Geschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als EURO 3.500,- für den Einzelfall die vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses benötigt. Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Der Vereinsausschuss**

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- den Abteilungsleitern,
- dem/der Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt öffentlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfung, des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes erfolgt die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- (5) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von acht Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (8) über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 10 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Massgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilung entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 11 Aufgaben des Vereinsausschusses**

- (1) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorgänge den Verein betreffen;
- (2) Entscheidung über die Berufung der durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenen Mitglieder.
- (3) Einberufung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung, wenn der Vorsitzende des Vereins dem entsprechenden Antrag nicht Folge leistet.
- (4) Sind Mitglieder des Vereinsausschusses durch eine Entscheidung bzw. Schlichtung, die in seinen Aufgabenbereich fällt, selbst betroffen, so nehmen sie an der Beratung und Entscheidung nicht teil.
- (5) Der Vereinsausschuss kann von jedem Mitglied oder von einem Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidungen des Vereinsausschusses sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist dem Betroffenen sowie dem Vorstand bekannt zu geben.
- (6) Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, alle vom Vereinsausschuss geforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.
- (7) Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben den Ladungen des Vereinsausschusses Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, kann der Vereinsausschuss in ihrer Abwesenheit eine Entscheidung treffen.

## **§ 12 Haftung / Schadenersatz**

- (1) Der Verein haftet nicht für aus dem Sportbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen entstehende Unfälle, Schäden oder Sachverluste, soweit der Haftungsausschluß gesetzlich zulässig ist und soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Die Haftung des Vorstandes und einzelner Mitglieder des Vorstandes gegenüber Dritten und gegenüber anderen Vereinsmitgliedern wird auf die Fälle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens beschränkt.
- (3) Sollten der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes trotz der unter 1) und 2) getroffenen Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein von Dritten oder Vereinsmitgliedern in Anspruch genommen werden, so stellt der Verein den Vorstand bzw. dessen Mitglieder sowie die einzelnen Mitglieder des Vorstandes von der Haftung frei, wenn der Vorstand bzw. dessen Mitglieder sowie die einzelnen Mitglieder des Vorstandes nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- (4) Für vorsätzliche oder fahrlässige Schädigungen von Vereinsvermögen oder Handlungen, die zu einem Verlust oder einer Beschädigung führen, ist von dem Verursacher Schadenersatz zu leisten.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Mindestbeitrags verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden innerhalb des 1. Quartals des Kalenderjahres im Voraus, möglichst per Bankeinzugsverfahren, entrichtet. Kosten, die durch eine notwendige Eintreibung der Beiträge entstehen, trägt das säumige Mitglied.

## **§ 15 Weitere Ordnungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Lebenshilfe Limburg e. V. oder für den Fall dessen Ablehnung an den Landkreis Limburg-Weilburg mit der Massgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (3) Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

## **§ 17 Gründungsdatum**

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 20. Dezember 2001 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.